



Bundesministerium für Frauen,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Die Universität Linz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. PA 6223 zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

„Universitäten und Hochschulen sind [...] nicht nur Orte der Wissensproduktion und -vermittlung, sondern ihnen kommt auch die wichtige Aufgabe zu, sich an der Demokratisierung von Gesellschaft zu beteiligen. Daraus ergibt sich folgender gesellschaftlicher Auftrag: 1) sich an der Produktion von Wissen zu beteiligen, das bestehende Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnisse sichtbar macht, 2) zu deren Transformation beizutragen [...]“

Angriffe auf diese Wissensproduktion „sind grundlegende Angriffe auf Demokratie, da Pluralität und Komplexität unterbunden, Debatten zensuriert, Wissensbestände verboten und Ungleichheit als Prinzip von Gesellschaft und Wissenschaft legitimiert werden sollen.“¹

3. Welche finanziellen Mittel wurden in den letzten fünf Jahren von den einzelnen Universitäten für Genderforschung aufgewendet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)

a. Wie gliedern sich diese nach Personal- und Sachkosten?

b. Welche indirekten Kosten (insbesondere Verwaltung und Overhead) sind darin enthalten?

An der Johannes Kepler Universität (JKU) Linz übernimmt die Abteilung Gleichstellung, Chancengerechtigkeit und Vielfalt die Aufgaben einer Organisationseinheit (OE) gem. § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002 mit. Die Abteilung ist umfassend für die Koordination der Kinderbetreuung, für Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Familie, für Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung, für Maßnahmen gegen geschlechterbasierte Gewalt, sowie für die Aufgaben gem. angeführtem Paragraph zuständig. Die Abteilung betreibt keine Genderforschung und hat kein wissenschaftliches Personal.

Genderforschung wird an der JKU in zahlreichen Instituten aller Fakultäten und in den Schools als Querschnittsmaterie betrieben. Zwei Institute (Institut für Frauen- und Geschlechterforschung (IFG) und Institut für Legal Gender Studies) sind explizit mit Forschung, Lehre und Verwaltung im Bereich Gender Studies beauftragt; sie erbringen zusätzlich aufgrund der Interdisziplinarität der

¹ Vgl.: Stellungnahme zur Relevanz von Geschlechterforschung für Demokratie, 25.09.2025: <https://www.oeggf.at/oeggf/publikationen/stellungnahme-zur-relevanz-von-geschlechterforschung-fuer-demokratie> (abgerufen am 25.06.2026).

Gender Studies zahlreiche (Forschungs-)Leistungen für viele andere Fächer. Alle diese Institute stehen mit der OE gem. § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002 in keinem Zusammenhang.

Eine eindeutige Zuordnung und explizite Errechnung der Kosten für Genderforschung ist aufgrund der dargelegten Situation an der JKU nicht möglich. Genderforschung bildet auch keine Disziplinengruppe entsprechend Anhang 2 KLRV Universitäten i.d.g.F. womit keine Ausweisung der entsprechenden Sach- und Personalkosten inklusive indirekter Kosten vorhanden oder vorgesehen ist.

4. Welche finanziellen Mittel erhalten die Universitäten für Genderforschung aus öffentlichen Mitteln?

a. In welcher Form (Globalbudget, projektbezogene Förderung etc.) werden diese bereitgestellt?

b. Nach welchen Kriterien erfolgt die Mittelzuteilung?

Die Universität Linz erhält keine spezifisch gewidmeten öffentlichen Mittel für Genderforschung.

5. Wie viele Mitarbeiter sind derzeit im Bereich der Genderforschung an den einzelnen Universitäten tätig?

a. Wie viele Vollzeitäquivalente entfallen darauf?

Es wird auf die Angaben zu Punkt 3 verwiesen. Aufgrund der Unmöglichkeit der konkreten Zuordnung spezifischer Personen oder von Zeitanteilen zu Genderforschung kann diese Frage nicht sinnvoll beantwortet werden.

6. Welche Qualifikationsanforderungen bestehen für im Bereich der Genderforschung tätige Mitarbeiter?

Es bestehen je nach entsprechender Personalkategorie die Qualifikationsanforderungen laut UG, Satzung und Kollektivvertrag. Spezifische zusätzliche oder abweichende Qualifikationsanforderungen bestehen nicht. Es wird außerdem nochmals auf die Ausführungen zu Punkt 3 hinsichtlich Abgrenzungsproblematik verwiesen.

7. Welche konkret zurechenbaren wissenschaftlichen Ergebnisse wurden in den letzten fünf Jahren erzielt?

a. Wie viele begutachtete Publikationen sind diesem Bereich zuzuordnen?

b. Welche sonstigen Outputs (z. B. Projekte, Studien) wurden generiert?

Alle Forschungsergebnisse sind in der Forschungsdokumentation der JKU (PURE, öffentlich verfügbar unter <https://research.jku.at/>) gelistet. Aufgrund der Abgrenzungs- und Definitionsproblematik kann jedoch hier keine abschließende Eingrenzung auf Genderforschung abgefragt oder ausgewertet werden. Selbst eine (mögliche) Abgrenzung auf SDG 5 – Gender Equality wäre nicht abschließend und würde ebenfalls zu verzerrten und unrichtigen Ergebnissen führen, alleine wegen potentiellen Mängeln in der Zuordnung.

8. Welche Evaluierungen zur Effektivität der Genderforschung wurden durchgeführt?

a. Zu welchen Ergebnissen kamen diese im Hinblick auf Zielerreichung und Effizienz?

Spezifische Evaluierungen zur Effektivität – im Sinne kausaler Effekte – liegen nicht vor, und wären methodisch auch sehr schwierig bis unmöglich. Die Outputs in Forschung, Lehre und Third Mission werden regelmäßig überprüft, jedoch nicht spezifisch auf Genderforschung – es sei nochmals auf Abgrenzungs- bzw. Definitionsproblematik verwiesen.

9. Welche Gesamtkosten entstehen durch die Verpflichtung zur Einrichtung von Organisationseinheiten gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 Universitätsgesetz 2002?

- a. Wie hoch sind die jährlichen Kosten pro Universität?
b. Wie hoch ist der Anteil administrativer Kosten?

Die Gesamtkosten für die verpflichtende Einrichtung dieser OE lassen sich nicht konkret beziffern, da das Budget (Sach- und Personalbudget) der Abteilung, die die Aufgaben gem. § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002 mit übernimmt, auch zahlreiche andere Aufgabenbereiche – darunter die Kinderbetreuung, Maßnahmen zur Vereinbarkeit, Inklusion, gegen geschlechterbasierte Gewalt usw. – beinhaltet. Die Abteilung beschäftigt kein wissenschaftliches Personal und hat einen Personalstand von 7,48 VZÄ.

10. In welchem Ausmaß bestehen Überschneidungen mit anderen Forschungsbereichen oder Organisationseinheiten?

- a. Wurden diesbezüglich Effizienzanalysen durchgeführt?

Es bestehen für die Organisationseinheit gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002 keine Überschneidungen mit anderen Organisationseinheiten. Dies wird durch regelmäßiges Monitoring der Aufgabenbereiche der Organisationseinheiten der zentralen Verwaltung und klare Aufteilung seitens des Rektorates sichergestellt.

Im Bereich der Forschung sei wiederum auf die interdisziplinäre Natur und die Verwobenheit mit anderen Fachgebieten, insbesondere aber nicht nur Rechtswissenschaften, Ökonomie, Geschichte, Soziologie und weiteren, sowie die Abgrenzungs- und Definitionsproblematik hingewiesen.

11. Welche rechtlich oder strategisch definierten Zielvorgaben bestehen für diese Organisationseinheiten, und wie wird deren Zielerreichung gemessen?

Für die Organisationseinheit gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002 bestehen Zielvorgaben durch Vorgaben für Einreichungen zu Horizon Europe, Vorgaben aus der nationalen Forschungsförderung, Leistungsvereinbarung mit BMFWF sowie § 19 Abs. 2 Z 6 iVm § 20b UG 2002 - FFP und Gleichstellungsplan. Die Messung der Zielerreichung erfolgt durch entsprechendes Monitoring (insbesondere JKU Gender & Diversity Bericht, jährlich); Berichtspflichten ergeben sich u.a. auch aus den Vorgaben des Ministeriums (zB Wissensbilanz, Leistungsvereinbarung) sowie aus den rechtlichen und steuerungsrelevanten Vorgaben der Universität.

12. Welche externen Evaluierungen wurden durchgeführt und welche strukturellen oder finanziellen Optimierungspotenziale wurden dabei identifiziert?

Es liegen keine externen Evaluierung vor, bzw. ist unklar, worauf sich diese beziehen sollten.

13. Wie stellt sich das Verhältnis zwischen eingesetzten Mitteln und wissenschaftlichem Output dar?

- a. Gibt es vergleichende Analysen mit anderen Forschungsbereichen?

Es liegen aufgrund der Abgrenzungs- und Definitionsproblematik keine vergleichenden Analysen mit anderen Forschungsbereichen vor. Vergleichende Analysen zwischen Forschungsbereichen sind zudem generell aufgrund Publikationsverhalten und weiteren Aspekten schwierig.

14. Welche konkret messbaren Effekte auf Gleichstellung und Frauenförderung konnten kausal auf die Tätigkeit dieser Organisationseinheiten zurückgeführt werden?

Eine kausale Zuordnung ist methodisch nur schwierig nachweisbar, da sich unterschiedliche Effekte überlagern können. Generell ist eine Steigerung des Frauenanteils, eine Erhöhung der Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Familie durch die Bereitstellung der Betreuung für Kinder von Mitarbeiter*innen und Studierenden festzustellen.

15. Welche alternativen Organisationsmodelle (z. B. fakultative statt verpflichtender Einrichtung, zentrale Bündelung) wurden geprüft?

a. Welche Kostenunterschiede ergeben sich daraus?

Die Prüfung anderer Organisationsmodelle obliegt nicht der Universität Linz.

16. Wie hoch ist der Anteil von Drittmitteln an der Finanzierung der Genderforschung, und wie hat sich dieser in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Aufgrund der Abgrenzungs- und Definitionsproblematik kann eine spezifische Zuordnung von Drittmitteln zu Genderforschung nicht sinnvoll und umfassend erfolgen, sodass die Frage nicht beantwortet werden kann.

17. Welche zusätzlichen administrativen Strukturen wurden aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung geschaffen und welche Kosten sind damit verbunden?

Über die Organisationseinheit gem. § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002 hinaus wurden keine weiteren administrativen Strukturen geschaffen. Es wird daher auf die Beantwortung zu Punkt 9 verwiesen.



MOXIS



Stefan Koch

Linz, 29.06.2026

